

**Vereinbarung über die Festlegung
apothekenüblicher Hilfsmittel gemäß § 126 Absatz 1b SGB V**

zwischen dem

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

- im Folgenden: GKV-Spitzenverband –

und dem

Deutschen Apothekerverband e. V.

- im Folgenden: DAV –

Präambel

Gemäß § 126 Absatz 1b SGB V benötigen öffentliche Apotheken keinen Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V und damit auch kein Zertifikat einer Präqualifizierungsstelle, soweit Versicherte mit apothekenüblichen Hilfsmitteln versorgt werden.

Der GKV-Spitzenverband und der DAV vereinbaren, welche Hilfsmittel als apothekenübliche Hilfsmittel einzustufen sind, für die das Präqualifizierungserfordernis damit entfällt. Diese apothekenüblichen Hilfsmittel sind in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführt. Die Auflistung der apothekenüblichen Hilfsmittel erfolgt unter Zugrundelegung der Versorgungsbereiche im Kriterienkatalog der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V. Einem Versorgungsbereich sind jeweils die darunterfallenden Produktuntergruppen (sechsstellige Positionsnummer) und Produktarten (siebenstellige Positionsnummer) des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V zugeordnet. Für die Abgabe anderer als der in der Anlage 1 aufgeführten Hilfsmittel haben Apotheken ihre Eignung weiterhin durch eine Präqualifizierung nach § 126 Absatz 1a SGB V nachzuweisen.

Die weiteren Regelungen zur Versorgung von Versicherten mit Hilfsmitteln in den Verträgen nach § 127 SGB V bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt für öffentliche Apotheken und gesetzliche Krankenkassen.
- (2) In der Anlage 1 dieser Vereinbarung werden diejenigen Hilfsmittel bestimmt, die gemäß § 126 Absatz 1b SGB V als apothekenübliche Hilfsmittel anzusehen sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die in der Anlage 1 als apothekenüblich ausgewiesenen Hilfsmittel weisen kumulativ die folgenden Merkmale auf:
 1. Apothekenübliche Hilfsmittel können nur Hilfsmittel sein, die in den Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V einem Versorgungsbereich zugeordnet sind oder werden, der für Apotheken vorgesehen ist.
 2. Apothekenübliche Hilfsmittel werden industriell hergestellt und bedürfen keiner Anpassung in den Apotheken, die erweiterte handwerkliche Fertigkeiten erfordert.
 3. Als apothekenübliche Hilfsmittel können nur solche Produkte angesehen werden, die in allen Apotheken abgegeben werden können und für die das Personal in öffentlichen Apotheken die notwendige Kenntnis und Erfahrung bei der Versorgung von Versicherten mit Hilfsmitteln hat.

§ 2

Weiterentwicklung und Fortschreibung der Vereinbarung

- (1) Sofern sich die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von apothekenüblichen Hilfsmitteln im Sinne von § 126 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB V mit Auswirkungen auf die Vereinbarung oder ihre Anlage 1 ändern, verständigen sich die Vereinbarungspartner über die sich daraus ergebenden Anpassungen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Für Anpassungen ausschließlich der Anlage 1 ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Anlage 1 kann unabhängig von dem übrigen Teil der Vereinbarung angepasst werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner verständigen sich über Anpassungen der Anlage 1 auch
 1. im Falle von strukturellen Änderungen wie z. B. Umgruppierungen im Hilfsmittelverzeichnis. Die Vereinbarungspartner stimmen die Anpassung sowie den Zeitpunkt der Umstellung miteinander ab.
 2. wenn einer der Vereinbarungspartner den anderen auffordert, sie zu verändern. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Verhandlung zustande, kann von jedem Vereinbarungspartner auch ohne Kündigung der Vereinbarung oder der Anlage 1 die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V angerufen werden. Sie entscheidet in einer Frist von drei Monaten nach ihrer Anrufung über eine Anpassung der Vereinbarung. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Anlage 1 gilt die bisherige Anlage 1 fort.

Ausreichend für die Anpassung der Anlage 1 ist die Textform (§ 126b BGB). Die Anlage 1 kann unabhängig von dem übrigen Teil der Vereinbarung angepasst werden.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Anlage 1 kann unabhängig von dem übrigen Teil der Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gesondert gekündigt werden. Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle einer Kündigung gilt die Vereinbarung oder die Anlage 1 bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung oder neuen Anlage 1 fort. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuvereinbarung aufzunehmen. Kommt eine neue Vereinbarung oder eine neue Anlage 1 nicht spätestens drei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, kann von jedem Vereinbarungspartner die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V angerufen werden. Diese entscheidet innerhalb einer Frist von drei Monaten über die neue Vereinbarung oder die neue Anlage 1.

§ 4

Salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, alle unterschiedlichen Auffassungen aus der Anwendung dieser Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu erörtern.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 5

Technische Umsetzung

- (1) Die Vereinbarungspartner werden die Vereinbarung technisch in zwei Phasen umsetzen. Die erste Umsetzungsphase ist eine Übergangsphase und beginnt am 01.04.2024. Die zweite Umsetzungsphase bezeichnet die dauerhafte technische Umsetzung der Vereinbarung.
- (2) In der ersten Umsetzungsphase werden die in der Anlage 1 aufgeführten Hilfs- und Pflegehilfsmittel von den Apotheken ausschließlich mit der Klassifikationskennzeichnung 30 des Kennzeichens gemäß § 293 SGB V abgerechnet.
- (3) Technische Inhalte zur dauerhaften Umsetzung der Vereinbarung in der zweiten Umsetzungsphase werden in einer Technischen Anlage (Anlage zur Vereinbarung über die Festlegung apothekenüblicher Hilfsmittel gemäß § 126 Absatz 1b SGB V) geregelt, über die sich die Vereinbarungspartner verständigen.
- (4) Die Vereinbarungsparteien verständigen sich auch über Änderungen der Technischen Anlage. Hierfür ausreichend ist die Textform (§ 126b BGB). Die Technische Anlage kann unabhängig von dem übrigen Teil der Vereinbarung geändert werden.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e.V.

Anlage 1

Apothekenübliche Hilfsmittel

Die Auflistung der apothekenüblichen Hilfsmittel erfolgt unter Zugrundelegung der Versorgungsbereiche im Kriterienkatalog der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V. Einem Versorgungsbereich sind jeweils die darunterfallenden Produktuntergruppen (sechsstellige Positionsnummer) und Produktarten (siebenstellige Positionsnummer) des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V zugeordnet.

Folgende Hilfsmittel gelten als apothekenüblich:

Produktgruppe (PG)	Versorgungsbereich / PQ-Bereich	Produktuntergruppe PU, Produktart PA	Inhalt des Versorgungsbereichs
01	01A15	01.35.01 01.99.01.2 01.99.01.7	Milchpumpen Absaugsets für elektrische Milchpumpen Brusthauben für Milchpumpen
02	02A	02.40.01-06 02.40.07.0 02.40.07.1 02.40.07.3	Anziehhilfen Ess- und Trinkhilfen Rutschfeste Unterlagen Greifhilfen, Halterungen Umblättermittel manuell/Blattwender Schreibhilfen Mundstab, Leseständer
03	03A15	03.36.01.0-1 03.36.08-09	Schwerkraft- und pumpenabhängige Spülsysteme/Irrigationssysteme Zubehör für Spülsysteme
03	03B11	03.29.01-03 03.99.01-03	Spritzen und Zubehör Pens <i>Versorgungsbereich ist in der Version 11 entfallen.</i>
03	03B18	03.29.01.1-2 03.29.02-03	(Kunststoff-)Spritzen und Zubehör Pens <i>Neuer Versorgungsbereich</i> Siehe auch 30A18
03	03C13	03.29.12-13 03.36.02-06 03.36.10 03.99.07-11 03.99.13	Transnasale Ernährungssonden Überleitsysteme Ständer und Halter Fixierhilfen für transnasale Nasensonden Filter Zubehör
03	03F15	Trink- und Sondennahrung	Trink- und Sondennahrung (keine Verkapselung)

Produktgruppe (PG)	Versorgungsbereich / PQ-Bereich	Produktuntergruppe PU, Produktart PA	Inhalt des Versorgungsbereichs
05	05A5	05.01.01 05.02.01 05.04.01 05.06.01.0	Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen bis einschließlich Knie): Mittelfußbandagen Bandagen zur Sprunggelenk- Weichteilkompression Kniebandagen mit Pelotte(n) zur Weichteilkompression Beinbandagen zur Kompression für den Unterschenkel
05	05F18	05.06.01.1 05.07.01-03 05.08.01 05.09.01-02 05.11.01 05.11.03.5	Beinbandagen zur Kompression für den Oberschenkel Daumensattel, Handgelenk u. Mittelhandbandagen Ellenbogen-Kompressionsbandagen Schultergelenk und Claviculabandagen Rippenbruchbandagen Schwangerschaftsleibbinden <i>Neuer Versorgungsbereich</i>
08	08A	08.03.06	Stoßabsorber/ Verkürzungsausgleiche
10	10C18	10.50.01 10.50.02 10.50.03	Hand-/Gehstöcke Unterarmgehstützen Achselstützen <i>Neuer Versorgungsbereich</i>
14	14D	14.24.01-03 14.24.08.0-1	Aerosol-Inhalationsgeräte Inhalationshilfen PEP-Mundsysteme PEP-Maskensysteme
14	14H11	14.24.07	Hilfsmittel zur Anwendung an der Nase
15	15A10	15.25.02 15.25.04-10 15.25.12 15.25.14-18 15.25.19.0-1 15.25.20-22 15.25.24 15.25.30-32	Inkontinenzhilfen <u>außer</u> Elektronische Messsysteme der Beckenbodenmuskelaktivität
17	17A16	17.06.01-05 17.06.07-23 02.40.01.3	Medizinische Kompressionsstrümpfe <u>ohne</u> Narbenkompression Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe
17	17B16	17.10.01 17.10.03-10 17.11.02.0 17.17.02.0	Medizinische Kompressionsversorgung <u>außer</u> Bein und <u>ohne</u> Narbenkompression

Produktgruppe (PG)	Versorgungsbereich / PQ-Bereich	Produktuntergruppe PU, Produktart PA	Inhalt des Versorgungsbereichs
19 51 54	19D18	19.40.05 51.40.01 54.45.01.0 54.99.01-02	Bettschutzeinlagen Produkte zur Hygiene im Bett Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel <i>Neuer Versorgungsbereich</i>
20	20E	20.39.01	Sitzringe
21	21B10	21.24.01 21.28.01 21.34.01	Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung Blutdruckmessgeräte Blutgerinnungsmessgeräte <i>Versorgungsbereich ist in der Version 10 entfallen.</i>
21	21B18	21.24.01 21.28.01 21.34.01 21.99.01	Messgeräte zur Lungenfunktionsmessung Blutdruckmessgeräte Blutgerinnungsmessgeräte Personenwaagen <i>Neuer Versorgungsbereich</i> Siehe auch 30C18
23	23I18	23.01.01 23.02.02 23.04.05.0 23.07.01 23.07.02.0-4 23.08.04 23.11.01 23.12.03.0-1 23.14.03	Orthesen (Versorgungen, konfektioniert): Hallux-Valgus-Korrekturorthesen Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges Daumenorthesen Handgelenkorthesen zur Immobilisierung Ellenbogenorthesen zur Entlastung Beckenorthesen, elastisch HWS-Stabilisierungsorthesen Stabilisierungsorthesen <i>Neuer Versorgungsbereich</i>
25	25C15	25.21.20.1-2 25.21.30 25.21.40	Okklusionspflaster Vorhänger/Übersetzbrille Sonstige Hilfsmittel bei Augenerkrankungen
30	30A18	30.29.01.0 30.29.02.0 30.34.02.0-2 30.99.99.0-1	Insulin-Kunststoffspritzen Insulin-Pens Blutzuckermessgeräte Zubehör für Insulinpumpen <i>Neuer Versorgungsbereich</i>

Produkt- gruppe (PG)	Versorgungs- bereich / PQ-Bereich	Produktunter- gruppe PU, Produktart PA	Inhalt des Versorgungsbereichs
30	30C18	30.34.02.0-2 30.43.01.0 30.99.01-02	Blutzuckermessgeräte CGM-Systeme rtCGM-Systemkomponenten rtCGM-Sensoren rtCGM-Transmitter/Sender rtCGM-Empfänger rtCGM-Setzhilfen <i>Neuer Versorgungsbereich</i>
99	99A	99.17.01	Kopfschutzhelme/-bandagen (konfektionierte Produkte)
99	99C	99.27.01	Erektionsringe
99	99D	99.27.02	Vakuum-Erektionssysteme
99	99E	99.27.03	Vaginaltrainer
99	99I8	99.17.02.	Läuse- und Nissenkämme
99	99K11	99.35.01	Schutzringe für Brustwarzen